

RICHTLINIEN

für die Benutzung des City-Mobils der Gemeinde Riegelsberg

1. Das City-Mobil wird neben der Verwendung für gemeindliche Zwecke ausschließlich örtlichen Vereinen und Organisationen - vorrangig im Rahmen der Jugendarbeit - für einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens vierzehn Tagen zur Verfügung gestellt. Das Fahrzeug darf nur für Fahrten, die dem Vereinszweck dienen und nicht für Privatfahrten genutzt werden.
2. Die Benutzungszeiten sind **spätestens** eine Woche vor dem Benutzungstermin anzumelden. Bei der Vergabe des City-Mobils gilt die Reihenfolge der Anmeldungen. Für die Nutzung des Fahrzeuges ist bei der Gemeindeverwaltung ein Vertrag über die Überlassung und Nutzung unter Angabe des Zwecks und des Zeitraumes der Fahrzeugnutzung sowie des verantwortlichen Fahrers abzuschließen.
3. Die Benutzer müssen den Innenraum des City-Mobils vor Rückgabe an die Gemeinde reinigen. Das Fahrzeug ist im Regelfall vor Rückgabe an die Gemeinde zu betanken. Eine Nachbetankung wird mit dem jeweiligen Marktpreis zzgl. eines Zuschlages von 0,20 € pro getanktem Liter **zusätzlich** zum Nutzungsentgelt sowie des Entschädigungsbetrages für jeden gefahrenen Kilometer in Rechnung gestellt.
4. Das Fahrzeug ist spätestens am nächsten Werktag nach Beendigung des Benutzungszwecks bis 10.00 Uhr an die Gemeinde zu übergeben.
5. Jeder Benutzer hat das im Fahrzeug bereitliegende Fahrtenbuch zu führen. Von jedem Benutzer des City-Mobils sind folgende Eintragungen im Fahrtenbuch vorzunehmen:
 - a) Benutzer
 - b) Fahrer
 - c) Benutzungszeitraum
 - d) Kilometerstand bei Fahrtbeginn
 - e) Kilometerstand bei Fahrtende
 - f) Zweck der Benutzung
6. Im City-Mobil ist das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken verboten.
7. Der Benutzer darf nur zuverlässige und geeignete Fahrer einsetzen. Der Fahrer muss eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen. Für den Fahrer gilt absolutes Alkoholverbot. Die gültige Fahrerlaubnis ist vor Fahrtantritt bei der Übernahme des Fahrzeuges vorzulegen.
8. Im City-Mobil dürfen maximal 9 Personen (einschließlich Fahrer) befördert werden.
9. Verwarnungsgelder und Bußgelder sind vom Benutzer bzw. Fahrer zu tragen.
10. Vorschäden am Fahrzeug sind unverzüglich anzuzeigen.
11. Zur Deckung des mit der Verwaltung des Fahrzeuges entstehenden Aufwandes wird ein Betrag von 12,00 € für jeden Tag der Nutzung erhoben. Zusätzlich ist für Versicherung und Kfz.-Steuer ein Betrag von 0,15 €/km zu entrichten. Der Betrag für die Nutzung des City-Mobils ist spätestens eine Woche nach Zusendung der Abrechnung durch die Gemeindeverwaltung an die Gemeindekasse zu überweisen.
12. Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

Die vorgenannten Richtlinien für die Benutzung des City-Mobils der Gemeinde Riegelsberg wurden in der Gemeinderatsitzung vom 14. Oktober 2013 beschlossen und gelten ab dem 01. Januar 2014.

Riegelsberg, den 15. Oktober 2013

Der Bürgermeister
gez.
Klaus Häusle